

Nur bei Verzehr im Stehen 7 Prozent

BFH klärt Umsatzsteuer für Imbisse

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die lange umstrittene Frage entschieden, wie viel Umsatzsteuer Imbissstandbetreiber für ihre Produkte bezahlen müssen: Werden Bratwurst oder Pommes frites an einfachen Theken oder Ablagebrettern im Stehen eingenommen, dann gilt dies als Essenslieferung. Dafür müssen 7% Mehrwertsteuer bezahlt werden. Keine Rolle spielt es, ob sich Gäste nach dem Kauf der Speisen zum Verzehr auf eine nahegelegene Bank oder eine andere Sitzgelegenheit setzen, wie z. B. wenn sich Coburger ihre Bratwurst am Stand auf dem Markt kaufen und sich auf die Bänke am Marktplatz setzen.

Werden vom Unternehmer dagegen Tische und Stühle eindeutig zum Verzehr der Speisen zur Verfügung gestellt, handelt es sich um Restaurationsleistungen, für die 19% Mehrwertsteuer fällig werden.

Die Entscheidungen des BFH beruhen auf einem neuen EuGH-Urteil vom 10.03.2011 (Rs. Bog u. a., Az.: C-497/09, C-499/09, C-502/99), das aufgrund von Vorlagen des BFH an den EuGH ergangen ist. ■

BFH - Urteile vom 30.06.2011 - Az.: V R 35/08 und V R 18/10

Information
www.bundesfinanzhof.de

Geänderte Preise beim elektronischen Bundesanzeiger

Liste im Internet herunterzuladen

Die meisten im Handelsregister eingetragenen Unternehmen veröffentlichen ihre Jahresabschlüsse im elektronischen Bundesanzeiger. Seit dem 1. September 2011 gelten für Ergänzungen oder Berichtigungen von Jahresabschlüssen neue Preise. Die neue Preisliste können interessierte Unternehmen über die Internetseite des Bundesanzeigers abrufen: www.ebundesanzeiger.de/download/D045_Preisliste.pdf ■

GESUNDHEITSSCHUTZ WIRD ERHÖHT

Ab 1. Januar 2012: neue Vorschriften für Solarien

Betreiber von Solarien müssen sich ab dem 01.01.2012 auf neue Vorschriften für den Betrieb ihrer Anlagen einstellen. Das ergibt sich aus der UV-Schutz-Verordnung, die die Bundesregierung erlassen hat.

Ziel ist die Verbesserung des Gesundheitsschutzes, insbesondere die Verringerung des Risikos für Hautkrebs. Neu geregelt werden technische Anforderungen an die Bestrahlungsgeräte sowie Informations- und Dokumentationspflichten. Ab 01.11.2012 muss geschultes Fachpersonal beim Betrieb der Anlagen anwesend sein.

Neue technische Vorschriften

- Grenzwert der erythemischen Bestrahlungsstärke von $0,3/m^2$ im Wellenlängenbereich von 250–400 Nanometer
- Grenzwert der gesamten Bestrahlungsstärke von $3 \times 10^{-3} m^2$ im Wellenlängenbereich von 200–280 Nanometer
- Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Nutzer und Gerät bei Bestrahlung
- Einrichtung einer vom Benutzer leicht erreichbaren Notabschaltungsvorrichtung
- Automatische Zwangsabschaltung des Geräts bei einer Bestrahlung von mehr als $800 \text{ Joule}/m^2$
- Maximale erythemwirksame Bestrahlung von $100 \text{ Joule}/m^2$
- Bereithaltung und Angebot von UV-Schutzbrillen
- Einführung eines Geräte- und Betriebsbuch (inkl. Wartungsanleitung), das vom Unternehmer geführt und auf Vollständigkeit und Aktualität überwacht werden muss.
- Wartung und Prüfung sowie (sow. erf.) Messung der Bestrahlungsstärke der Geräte durch fachkundiges Personal

Übergangsvorschriften für Altgeräte

Geräte, die bereits vor dem 01.01.2012 in Betrieb waren, müssen die neuen technischen Vorschriften ab dem 01.08.2012 erfüllen, andernfalls dürfen sie nicht mehr eingesetzt werden.

Für Geräte, die vor dem 01.01.2008 auf dem Markt waren gilt: Alle neuen technischen Anforderungen müssen ab dem 01.08.2012 erfüllt werden. Die Einhaltung

der Regelungen muss durch Fachtechniker geprüft und im Geräte- und Betriebsbuch eingetragen werden, sonst darf das Gerät ab dem 01.08.2012 nicht mehr eingesetzt werden.

Informationspflichten

Je ein Informations- und Warnhinweis muss im Geschäftsraum und in der Kabine aufgehängt werden. Auf den Geräten (oder der Kabine) müssen Warnhinweise angebracht werden. Sonnenstudios müssen im Eingangsbereich darauf hinweisen, dass die Benutzung von Solarien erst ab 18 Jahren gestattet ist. Allen Nutzern muss eine Informationsschrift über Gefahren und Nutzen von Bestrahlungen zur Mitnahme angeboten werden.

Zusätzlich muss ab 01.11.2012 eine **ausgebildete Fachkraft beim Betrieb der Geräte anwesend** sein. Die Ausbildung muss durch akkreditierte Schulungseinrichtungen erfolgt sein. Das Fachpersonal soll den Kunden eine Einweisung in die Bedienung des Geräts, eine Hauttypbestimmung und einen Dosierungsplan für eine Behandlung anbieten.

Ausnahme für kleine Unternehmen

Wer maximal zwei Bestrahlungsgeräte an einem Ort betreibt, darf auf die dauerhafte Anwesenheit von Fachpersonal verzichten, wenn technisch gewährleistet ist, dass die Bestrahlung erst erfolgt, nachdem das Fachpersonal die Beratungsangebote gemacht hat.

Wichtig: Die Ausnahme gilt bereits ab 01.01.2012, allerdings ist die Anwesenheit von Beratungspersonal, das die drei Angebote macht, erst ab 01.11.2012 Pflicht.

Hohes Bußgeld droht

Verstöße gegen die Verordnung können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € belegt werden. ■

Fundstelle: UV-Schutz-Verordnung – UVSV unter www.gesetze-im-internet.de und im Bundesgesetzblatt 2011, Teil I Nr. 37 vom 25.07.2011, S. 1412 ff.

Kontakt
Frank Jakobs, Tel.: 09561 7426-17
E-Mail: jakobs@coburg.ihk.de